

Newsletter

Der November-Newsletter des Bundesverbandes der Selbständigen informiert Sie über folgende Themenbereiche:

NEUE DIENSTLEISTUNGEN:

Kostenloser Datenschutz-Check für

BDS-Mitglieder

Seite 8

Rahmenabkommen mit Maritim-Hotels

– 12% Nachlass

Seite 11

KOLUMNEN UND KOMMENTARE

Wilde Widerständler im Hambacher Wald

Von Staatssekretär a.D. Friedhelm Ost

Sprache als Machtinstrument

Von Prof. Dr. Ingo von Münch

Ein neues Sommermärchen?

Von Frank Schäffler MdB

Achtung Abzocke!

Warnung vor Datenschutzauskunft-Zentrale

TIPPS FÜR DIE TÄGLICHE BETRIEBSPRAXIS

1. Für das Gespräch mit Ihrem Steuerberater
2. DSGVO – Das hat sich für Website-Betreiber geändert
3. Darf Amazon Markennamen in Suchliste anzeigen?
4. Befristungen von Arbeitsverhältnissen werden schwerer
5. Schlechte Einträge in Bewertungsportalen

ANGEBOTE UNSERER ABKOMMENSPARTNER

Cokuna

FeWo - Vermietung Kuhlmann

Großabnehmerrabatt

Abrufschein für KFZ-Neuwagen zu Sonderkonditionen der Marke Toyota abrufen (siehe beigefügtes PDF)

KOLUMNEN UND KOMMENTARE

Wilde Widerständler im Hambacher Wald

Von Staatssekretär a.D. Friedhelm Ost

Im Hambacher Forst geht es seit Wochen hoch und heiß her. Im Rheinischen Braunkohlen-Revier will RWE in den nächsten Jahren noch 1,35 Milliarden Tonnen Braunkohle aus dem Erdreich holen. Dafür sind Umsiedlungen von Menschen notwendig; bisher waren rund 4.000 davon betroffen. Dafür müssen Bäume gefällt werden, um das Abbaufeld ausbaggern zu können. In den Kraftwerken wird Strom aus der rheinischen Braunkohle produziert – sowohl in Nordrhein-Westfalen als auch noch in Brandenburg.



Friedhelm Ost

leitete die ZDF-Wirtschaftsredaktion, bevor er unter Helmut Kohl Regierungssprecher und schließlich CDU-Abgeordneter im Bundestag wurde.

Heute ist Ost weiter als Journalist und in der Politik- und Wirtschaftsberatung tätig.

und diskontinuierlich: Mal scheint die Sonne, doch oft genug auch nicht und in der Nacht auf keinen Fall. Auch der Wind weht recht unterschiedlich über unser Land und häufig gibt es lange Flauten. Etwas besser als bei Onshore-Anlagen sieht es mit den Offshore-Rotoren aus – etwa an der Nordsee. Doch fehlt es an Stromleitungen, um den Strom aus dem Norden in Richtung Südwesten zu transportieren. Seit rund 5 Jahren ist klar, dass neue Netze auf einer Länge von rund 7.700 km gebaut werden müssen. Bislang wurden nicht einmal 1.000 km gebaut.

Keine Netze, keine Speicher

Da der Widerstand in breiten Schichten der Bevölkerung gegen Hochspannungsmasten und -leitungen groß ist, sollen die Leitungen nun weitgehend unter der Erde verlegt werden. Das wird nach Meinung von Experten mindestens fünf- bis sechsmal so teuer wie bei Überlandleitungen und wesentlich mehr Zeit benötigen. Denn schon regt sich auch massiver Widerstand gegen die Erdverkabelung, gegen die Trassen unter Böden der Landwirte und durch die Mittelgebirge; der Eingriff in die Landschaft und Natur ist nämlich massiv.

Bislang fehlen in Deutschland zudem auch große Stromspeicher, die in sonnigen und windigen Zeiten den Überschuss an Solar- und Windstrom aufnehmen und später ins Netz abgeben könnten, um so die kontinuierliche und sichere Stromversorgung zu garantieren. Gegen die Errichtung von leistungsfähigen Pumpspeichern gab es ebenfalls heftige Proteste und massiven Widerstand, sodass letztlich gegen den Bau entschieden wurde.

Widerstand gegen Recht und Ordnung

Was derzeit im Hambacher Forst geschieht, steht fast symbolisch für viele Projekte im Energiebereich. Eine starke Truppe von Aktivisten protestiert hier gegen die notwendige Rodung von Bäumen und die Erschließung weiterer notwendiger Braunkohlefelder. Für diese zum Teil militanten Protestler gelten weder Recht noch Gesetz und schon gar nicht die Regeln unserer Demokratie. Denn bereits 1977 gab es die Genehmigungen für RWE, weitere Braunkohle in Hambach

Ohne Braunkohle keine Versorgungssicherheit

Etwa 22 % des gesamten deutschen Energieverbrauchs werden von der Braunkohle gedeckt. Weitere bedeutende Energieträger sind die Steinkohle und das Erdgas mit jeweils 17 %. Im Zuge der propagierten Energiewende verliert die Kernenergie mehr und mehr an Anteilen; es sind derzeit noch etwas über 10 %, in 3 Jahren geht es auf Null. Die Renewables sind auf dem Vormarsch: Solar werden in diesem Jahr knapp 10 % der Energie erzeugt, im Jahre 2030 sollen es 11 % werden.

Windstrom kommt zur Zeit zu 12 % aus Onshore – und Offshore-Anlagen, 2030 könnten es 25 % sein. Energie aus Wasserkraft, Biomasse und Geothermie deckt etwa 15 % des Bedarfs; mit größeren Steigerungen ist auch bis 2030 nicht zu rechnen.

Die Braunkohle ist grundlastfähig. Mit diesem Energieträger ist es möglich, das Stromnetz kontinuierlich unter Spannung zu halten. Nur so wird die Versorgung in gleicher Qualität garantiert. Grundlastfähig sind auch die Energieträger Steinkohle und Gas sowie vor allem auch die Kernenergie, die zudem eine emissionsfreie Stromproduktion ermöglicht. Kohle- und Gaskraftwerke erzeugen dagegen Strom, wobei immer Emissionen anfallen. Da im Zuge der politisch verkündeten und verfolgten Energiewende die Atommeiler in Deutschland, die zu den sichersten und besten auf der ganzen Welt zählen, bis 2022 still gelegt werden sollen, fällt ein grundlastfähiger Energieträger vollends aus. Wer zudem auch noch auf die Kohle bei der Stromerzeugung verzichten will, muss Grundlaststrom, aus den Atommeilern in Frankreich, Belgien oder anderen Ländern importieren. Diese Kernkraftwerke sind störanfällig und weniger sicher, sodass etwa in der Region Aachen bereits vorsorglich Jod-Tabletten für den Fall eines Atomunfalls an die Bevölkerung verteilt wurden.

Volatile Energiespender: Sonne und Wind

Weder die Solar- noch die Windenergie ist in der Lage, die permanente Versorgungssicherheit zu garantieren. Beide Energieträger sind volatil

zu fördern. Im Jahre 2016 hatte die damalige rot-grüne NRW-Landesregierung nach intensiver Überprüfung diese Entscheidung bestätigt. Immerhin sichert die Braunkohle rund 15 % des Stromverbrauches in Nordrhein-Westfalen – für private Verbraucher ebenso wie für die Unternehmen.

Die Aktivisten versuchen mit der Besetzung des Hambacher Forstes die Regeln unserer Demokratie außer Kraft zu setzen. Sie machen Front gegen die Polizei, leisten militanten Widerstand gegen die Staatsgewalt, nehmen keine Rücksicht auf Leib und Leben der Ordnungshüter. Zudem mobilisieren sie für ihren Widerstand manche Bürger, die offenbar darauf setzen, dass für sie der Strom daheim aus der Steckdose kommt; selbst Vertreter der Kirchen wurden auf Seiten der Protestler im Hambacher Forst gesichtet.

Die Durchsetzung von Recht und Gesetz erfordert große Anstrengungen und hohe Kosten, die von den Steuerzahlern zu tragen sind. Nicht wenige fragen sich längst, woher diese Profi-Aktivistinnen und –Widerständler stammen, wie sie sich finanzieren, woher das Material für ihre Beschaffung gefährlicher Hindernisse stammt. Vorgeschoben werden von den Besetzern die Sorge um den Wald und Umweltschutz; bei den heftigen Attacken und dem Widerstand gegen die Polizei geben sie sich indessen nicht sonderlich human. Und dass in unserem Land allein dem Staat das Gewaltmonopol zusteht, wird von diesen Leuten längst außer Acht gelassen. Wer vor ihnen heute zurückweicht, wird morgen auch an anderen Orten einen noch heftigeren Sturm gegen unsere demokratische Ordnung erleben. ■

Sprache als Machtinstrument

Von Prof. Dr. Ingo von Münch



Prof. Dr. Ingo von Münch

ist emeritierter Professor für Verfassungs- und Völkerrecht und vielfach ausgezeichnete Politiker (FDP) und Publizist.

Am 3. Oktober 1990 war die Teilung Deutschlands beendet und damit auch die Rolle der Sprache als Machtinstrument der vormaligen Führung der DDR. Aber existiert nicht auch im vereinten Deutschland die Sprache weiterhin als Machtinstrument? Um die Antwort vorwegzunehmen: Die Antwort lautet heute: Ja. Wir sind damit mitten im Thema „Meinungsfreiheit gegen Political Correctness.“

Die Worte „Political Correctness“ bedeuten wörtlich übersetzt: „Politische Korrektheit“ oder „Politische Richtigkeit“. Gegen diese Denkfigur ist eigentlich an sich nichts einzuwenden. Aber bei „Political Correctness“ handelt es sich nicht nur um eine Denkfigur. Sie ist praktizierte Realität, wie zahlreiche Beispiele aus Politik, Wirtschaft, Kultur, Medien kurz: aus allen relevanten Bereichen des gesellschaftlichen Lebens nur zu deutlich zeigen. Beispiele für auf dem Index der „Political Correctness“ stehende und damit nicht gebrauchsfähige Ausdrücke oder Redewendungen gibt es zuhauf. So wäre die auf die Zahl der nach Deutschland strömenden Flüchtlinge gemünzte Aussage „Das Boot ist voll“ mit Sicherheit politisch inkorrekt, wie auch schon das Wort „Flüchtlingsstrom“. Sogar der Ausdruck „Flüchtlinge“ wird – weil nicht „kultursensibel“ genug – kritisiert; stattdessen soll von „Geflüchteten“ oder von „Schutzsuchenden“ oder von „Schutzbefohlenen“ gesprochen werden. Unerwünscht ist auch aus der Sicht der „Political Correctness“ die Vorstellung einer deutschen Leitkultur, über deren Existenzberechtigung der frühere Bundesinnenminister Thomas de Maizière wieder eine Debatte angestoßen hat.

Ein weiteres reiches Betätigungsfeld findet die Political Correctness neuerdings auch im Zusammenhang mit dem Islam. Bekanntestes Beispiel dafür war der Staatsbesuch des iranischen Präsidenten Hassan Rohani in Rom: Um ihm den Anblick antiker nackter Statuen zu ersparen, wurden diese in Holzkästen versteckt. Ein anderes Beispiel stammt aus dem Rathaus des Bezirks Berlin-Köpenick. In der Fotogalerie-Etage des Rathauses wurden zwei dort ausgestellte Aktfotos abgehängt, damit, wie es in der dafür verlautbarten Begründung der Kulturamtsleiterin hieß, die religiösen Gefühle der Menschen mit Migrationshintergrund „durch Aktfotos nicht verletzt werden sollen.“ In diese Schublade passt schließlich auch der bekannte Lidl/Santorin-Fall. Lidl hatte für eines seiner Produkte mit einem Foto der griechischen Insel Santorin geworben; auf dem Foto war eine Kirche abgebildet mit einem Kreuz auf dem Turm. Mit Rücksicht auf nichtchristliche Kunden beseitigte Lidl das Kreuz. Das Foto wurde also aus dem Grunde der Political Correctness schlicht und einfach gefälscht.

Der Kotau von Lidl vor der Diktatur der Political Correctness ist nicht das einzige Beispiel für das Einknicken von bedeutenden Wirtschaftsunternehmen. Die Umbenennung der „Mohrenkopftorte“ durch die Firma Niederegger ist ein weiteres Beispiel. Ging es hier um die von der Political Correctness missbilligte Assoziation mit schwarzer Hautfarbe, so war in anderen Fällen weiße Farbe der Stein des Anstoßes. Als der Süßwarenhersteller Ferrero beabsichtigte „für seine mit weißer Schokolade überzogenen „Ferrero Küsschen“ mit dem Slogan zu werben: „Deutschland wählt weiß. Weiße Ferrero Küsschen für immer“ entdeckte ein „Rassismuskforscher“ hinter diesem Spruch den „Gedanken von der Überlegenheit der Weißen, wie sie von Rassisten vertreten wird.“ Ferrero zog daraufhin – nach diesem abwegigen Vorwurf – seinen weißen Werbeslogan zurück. Auch der Weltkonzern Beiersdorf geriet wegen der Farbe Weiß auf die Anklagebank der Political Correctness. Eine internationale Werbeaktion des Kosmetikherstellers für das Nivea-Deo das keine Rückstände an der Kleidung hinterlässt und deshalb mit dem Slogan „White is purity“ (also „Weiß ist Reinheit“) beworben wurde, geriet zum Ziel eines Shitstorm in sozialen Medien. Beiersdorf knickte ein und stoppte die so formulierte Wer-

bung, dies obwohl vermutlich die ganz überwiegende Mehrheit der Kunden/Käufer des Nivea-Deo keinen Grund für einen solchen Werbestopp sah. Die an dem Gebrauch des Wortes „white“ geäußerte Kritik führt zu der Frage: „Darf Schnee noch weiß genannt werden?“ Oder wird auch diese Bezeichnung eines Tages als „rassistisch“ kritisiert werden.

Irgendwann findet das Schwingen der Rassismuskeule keine Grenzen mehr, so z.B. wenn die Leiterin der „Volksbücherei“ in Fürth eine Änderung der Bezeichnung „Volksbücherei“ für angebracht hält, weil - so Ihre Begründung - der Begriff „Volk“ im Nationalsozialismus „rassisch belastet“ worden sei. Hier trifft sich dann die Rassismus-Keule mit der Nazi-Keule (dritte im Bunde ist die Faschismus-Keule).

Die Diktatur der Political Correctness äußert sich aber nicht nur in Umbenennungen sondern auch im Beschweigen von Ereignissen und im Verschweigen von Tatsachen. Ein bekanntes, nun schon zurückliegendes aber immer noch nicht vergessenes Ereignis war die Silvesternacht in Köln um die Jahreswende 2015/2016. Die damals massenhaften sexuellen Belästigungen von Frauen durch meistens aus Nordafrika stammende Täter wurden tagelang von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten einschließlich des in Köln ansässigen „Westdeutschen Rundfunks“ aus deren Berichterstattung schlicht ausgeblendet, was zu einer tiefen Vertrauenskrise gegenüber den Medien führte. Es kam zu dem nicht berechtigten Vorwurf der „Lügenpresse“ und zu dem berechtigten Vorwurf der „Lückenpresse“.

Fazit: Sprache als Machtinstrument - der 3. Oktober sollte für jeden von uns Anlass sein, das Grundrecht der Meinungsfreiheit gegen die Zumutungen der Political Correctness zu verteidigen. ■

Quelle: Sprachnachrichten Nr. 79 des Vereins Deutsche Sprache e.V.

Ein neues Sommermärchen?

Von Frank Schäffler MdB (FDP)



Frank Schäffler

ist Mitglied der FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag und hat sich in der Vergangenheit als Euro-Rebell einen Namen gemacht .

erfreiheit zugesichert habe. Die Bundesregierung akzeptiere in gewissem Umfang die Forderung der internationalen Sportverbände auf Steuerbefreiungen, so das Bundesfinanzministerium. Eine Harmonisierung der Vorgehensweise innerhalb der EU sieht sie jedoch als schwierig an. Das ist bemerkenswert. Denn es ist doch schon erstaunlich, dass man im Zuge der Finanzkrise Länder auf schwarze Listen gesetzt hat, die Steueroasen geschaffen haben, aber gleichzeitig alle paar Jahre die Voraussetzungen geschaffen wurden, dass UEFA, FIFA und andere Vereinigungen mitten in der EU Steueroasen errichten können. Der normale Steuerzahler reibt sich dabei die Augen und versteht die Welt nicht mehr.

Daher ist die heutige Entscheidung ein Paradigmenwechsel. Es kann künftig keine Regierung, kein Fußballverband und kein Nationales Olympisches Komitee mehr behaupten, dass eine Bewerbung für eine Europa- bzw. Weltmeisterschaft oder für Olympische Spiele ohne Steuerfreiheit für den Veranstalter nicht erfolgversprechend sei. Die heutige Entscheidung zeigt, dass es geht. Und das ist gut so! Freuen wir uns auf ein Sommermärchen, das fast ein Steuermärchen ist. ■

Die Entscheidung der UEFA, die Fußball-EM nicht an die Türkei, sondern nach Deutschland zu vergeben, ist ein wirklicher Erfolg des Deutschen Fußballbundes.

Die Freude ist groß: 2024 wird erneut ein Sommermärchen in Deutschland stattfinden. Die Entscheidung der UEFA, die Fußball-EM nicht an die Türkei, sondern nach Deutschland zu vergeben, ist ein wirklicher Erfolg des Deutschen Fußballbundes. Positive Nachrichten waren für die DFB-Vorderen in letzter Zeit ja nicht gerade zuhauf vorhanden. Dazu kann man den Beteiligten nur gratulieren. Gratulieren kann man aber auch dem deutschen Steuerzahler.

Etwas unbemerkt ist dabei nämlich auch ein Paradigmenwechsel eingeleitet worden, der für künftige Großveranstaltungen in Deutschland und darüber hinaus weitreichende Folgen hat. Erstmals hat die Bundesregierung keine umfassenden Garantien für die Steuerfreiheit des Veranstalters gewährt. Damit hat die Bewerbung – anders als die türkische – einen Nachteil für die UEFA, der nicht unerheblich ist. Denn die UEFA ist ein Fußballkonzern mit Milliarden Umsätzen.

2015/2016 setzte der europäische Fußballverband 4,6 Mrd. Euro um. Bei der EM 2016 in Frankreich nahm die UEFA 1,9 Milliarden Euro ein. 400 Millionen Euro erzielte der Verband über Werbeeinnahmen, weitere 500 Millionen Euro durch Kartenverkäufe. Die Gesamtausgaben der UEFA für die EM 2016 lagen bei 595,2 Millionen Euro. Satte 1,3 Milliarden Euro Gewinn konnte die UEFA 2016 verbuchen. Damals sicherte die französische Regierung umfassende Steuerfreiheit für den europäischen Fußballverband zu. Also insgesamt ein gutes Geschäft für die Fußballfunktionäre in schweizerischen Nyon.

Die deutsche Regierung hat im Prozess jedoch ihre Position fundamental verändert. Noch im Mai erklärte sie auf meine Anfrage, dass sie gegenüber dem DFB für dessen Bewerbung bei der UEFA Steuer-

Achtung Abzocke!

Warnung vor Datenschutzauskunft-Zentrale

Zur Zeit erhalten vorwiegend mittelständische Unternehmen ein Fax der sogenannten „Datenschutzauskunft-Zentrale“, mit der Aufforderung: „... um Ihrer gesetzlichen Pflicht zur Umsetzung des Datenschutzes nachzukommen und die Anforderungen der seit 25.05.2018 geltenden europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) zu erfüllen.“

Es soll so der Eindruck erweckt werden, dass der Unternehmer aus Datenschutzgründen die erbetenen Angaben machen muss. Um die Dringlichkeit zu verdeutlichen, wird eine eng bemessene Frist gesetzt und eine „EU-weite zentrale Fax-Stelle“ angeboten, die „gebührenfrei“ die Antwort entgegennehmen soll. Doch dieser Hinweis führt in die Irre!

Die offizielle Aufmachung, der Hinweis auf die DS-GVO und die gebührenfreie „Fax-Stelle“ sollen darüber hinwegtäuschen, dass es auch hier wiederum nur um das Geld des mittelständischen Unternehmers geht. Denn im Kleingedruckten heißt es:

„Die in diesem Auftrag genannte Person/Unternehmen erwirbt das Leistungspaket Basisdatenschutz. Dieses beinhaltet Informationsmaterial, ausfüllfertige Muster, Formulare und Anleitungen zur Umsetzung der Vorgaben der DS-GVO. **Basisdatenschutz-Beitrag jährlich netto, zzgl. USt: EUR 498. Die Berechnung erfolgt jährlich. [...] Durch die Unterzeichnung wird die Leistung für drei Jahre verbindlich bestellt“.**

Dass in dem Schreiben eine internationale Freephone-Nummer mit der Vorwahl 00800 angegeben wird, deutet darauf hin, dass die Hintermänner im Ausland sitzen.

Was nun zu tun ist

Wer ein solches Schreiben erhalten hat, sollte es aber auf keinen Fall unterschrieben zurücksenden. Denn dann erhält er in wenigen Tagen eine Rechnung über 592,62 EUR.

Wer das Fax bereits ungelesen unterschrieben und zurückgeschickt hat, sollte seine Erklärung umgehend widerrufen und hilfsweise wegen arglistiger Täuschung anfechten.

Rechnungen der Datenschutzauskunft-Zentrale sollten nicht bezahlt werden, sondern die Forderungen nach Widerruf und Anfechtung bestritten werden. Es besteht die Möglichkeit mittels negativer Feststellungsklage gerichtlich gegen bestrittene Forderungen vorzugehen. Bereits geleistete Zahlungen sollten auch gerichtlich zurückgefordert werden.

Strafanzeige wegen des Verdachts des (versuchten) Betrugs ist parallel möglich und führt dazu, dass die Strafverfolgungsbehörden die Hintermänner dieses Schreibens ermitteln müssen.



TIPPS FÜR DIE TÄGLICHE BETRIEBSPRAXIS

1. Für das Gespräch mit Ihrem Steuerberater

Anwendung der Fahrtenbuchmethode nur bei belegmäßigem Nachweis aller Aufwendungen

Ein Arbeitnehmer eines Konzerns beantragte im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung für die private Nutzung und für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit seinem Dienstwagen die Anwendung der Fahrtenbuchmethode. Die dem Fahrzeug zuzuordnenden Aufwendungen konnte er nicht durch einzelne Belege nachweisen. Die Fahrzeugkosten des umfangreichen Konzernfuhrparks wurden nicht den einzelnen Fahrzeugen direkt zugeordnet, sondern im Wege des Umlageverfahrens auf alle Fahrzeuge verteilt.

Das Finanzgericht München lehnte die Anwendung der sog. Fahrtenbuchmethode ab, da der lückenlose Nachweis über die für das Fahrzeug entstandenen Aufwendungen nicht geführt worden ist. Die nur in einer Summe mitgeteilten Kosten und teilweise nicht individuell ermittelten Werte sind nicht berücksichtigungsfähig. Die Gesamtkosten sind insgesamt durch einzelne Belege lückenlos nachzuweisen. Schätzungen, auch Teilschätzungen, oder eidesstattliche Versicherungen ersetzen nicht den Belegnachweis.

Abzug von Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastung

Ein Ehepaar machte eine im Dezember 2010 entrichtete Zahlung i. H. v. 3.000 € als außergewöhnliche Belastung geltend. Die Zahlung hatte das Paar an den in Brasilien lebenden Vater der Ehefrau als Unterhaltszahlung geleistet.

Im Mai 2011 überwies das Ehepaar dem Vater erneut 3.000 €. Das Finanzamt sah die erste Zahlung als Unterhaltszahlung für den Zeitraum von Dezember 2010 bis April 2011 an und ließ in 2010 lediglich einen anteiligen, auf Dezember 2010 entfallenden Betrag als außergewöhnliche Belastung zum Abzug zu.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung des Finanzamts. Unterhaltszahlungen sind nach ständiger Rechtsprechung nur insoweit zum Abzug zugelassen, als sie dem laufenden Lebensbedarf des Unterhaltsempfängers im Veranlagungszeitraum dienen. Zwar können auch nur gelegentliche, z. B. nur ein- oder zweimalige Leistungen im Jahr, Unterhaltsaufwendungen sein. Eine Rückbeziehung der Zahlung auf einen vor dem Monat der Zahlung liegenden Zeitraum ist jedoch grundsätzlich ausgeschlossen. Ebenfalls nicht abzugsfähig sind Zahlungen, soweit sie zur Deckung „laufender“ Bedürfnisse für eine Zeit nach Ablauf des Veranlagungszeitraums der Zahlung geleistet werden.

Hinweis: Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs kann zu gewissen Härten führen. Es sollte darauf geachtet werden, dass die volle Abziehbarkeit von Unterhaltsaufwendungen durch eine zweckmäßige Wahl des Zahlungszeitpunkts sichergestellt wird.

Verschmelzung nach Forderungsverzicht gegen Besserungsschein kann verdeckte Gewinnausschüttung auslösen

Verzichtet der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft gegenüber seiner vermögenslosen und inaktiven Gesellschaft gegen Besserungsschein auf eine Darlehnsforderung, muss die Kapitalgesellschaft diese gewinnerhöhend ausbuchen. Wird die Kapitalgesellschaft (übertragende Rechtsträgerin) anschließend auf eine finanziell gut ausgestattete Schwesterkapitalgesellschaft (übernehmende Rechtsträgerin) verschmolzen und tritt dadurch der Besserungsfall ein, muss die übernehmende Rechtsträgerin die Verbindlichkeit gewinnmindernd passivieren.

Ist die Schuldübernahme ausschließlich durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst, ist die Gewinnminderung außerbilanziell durch eine verdeckte Gewinnausschüttung zu korrigieren. Der steuerliche Gewinn darf durch die Wiedereinbuchung der Verbindlichkeit nicht gemindert werden. Die Schuldübernahme ist z. B. ausschließlich durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst, wenn die Verschmelzung der übertragenden Rechtsträgerin als „leere Hülle“ mit der Belastung der zu erfüllenden Verbindlichkeiten bei Eintritt des Besserungsfalls nur den Zweck gehabt hat, die Verbindlichkeiten aus der Besserungsabrede durch die solvente übernehmende Rechtsträgerin zugunsten der Gesellschafter zu übernehmen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Voraussetzungen für die Anerkennung einer atypischen stillen Gesellschaft

Das Einkommensteuerrecht unterscheidet zwischen einer typischen und einer atypischen stillen Beteiligung am Handelsgewerbe eines Unternehmens.

Der typisch stille Beteiligte ist wie ein Darlehnsgeber zu behandeln. Seine Gewinnbeteiligung ist den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzurechnen; für den Unternehmer ist sie Betriebsausgabe. Demgegenüber ist der atypisch stille Beteiligte als Mitunternehmer anzusehen. Seine Gewinn- oder Verlustbeteiligung führt zu gewerblichen Einkünften.

Die atypische stille Beteiligung findet ihre Ausprägung in einem von dem stillen Beteiligten zu tragenden Mitunternehmerisiko und der Einbeziehung in unternehmerische Entscheidungen. Beide Voraussetzungen müssen kumulativ, aber nicht gleichgewichtig vorliegen. Ein geringes mitunternehmerisches Risiko kann durch eine besonders starke Ausprägung des Initiativrechts ausgeglichen werden und umgekehrt.

Das Sächsische Finanzgericht hat eine atypische stille Beteiligung nicht anerkannt, weil keine rechtlich abgesicherte Möglichkeit der Einflussnahme auf die Geschäftsführung vorhanden war und es an einer Beteiligung am Geschäftswert fehlte. Eine 25 %-ige Gewinnbeteiligung genügte in diesem Fall nicht, die fehlende Beteiligung am Geschäftswert auszugleichen.

Zuordnung des verrechenbaren Verlusts bei unentgeltlicher Übertragung eines Kommanditanteils

Überträgt ein Kommanditist seine Beteiligung an einer Kommanditgesellschaft unentgeltlich, geht der verrechenbare Verlust auf den Übernehmer über. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Kommanditanteil im Ganzen oder nur teilweise übertragen wird. Überträgt der Kommanditist nur einen Teil seiner Beteiligung, geht der verrechenbare Verlust auch nur anteilig auf den Übernehmer über. Voraussetzung für einen Übergang des verrechenbaren Verlusts ist jedoch, dass dem Übernehmer auch das Gewinnbezugsrecht (Anspruch auf künftige anteilige Zuteilung des Gewinns) aus dieser Beteiligung zusteht.

Die Übernahme eines negativen Kapitalkontos steht der Annahme der Unentgeltlichkeit nicht entgegen. An einer Entgeltlichkeit fehlt es jedenfalls dann, wenn die anteiligen stillen Reserven einschließlich eines Geschäftswerts das übernommene negative Kapitalkonto übersteigen. Der verrechenbare Verlust mindert die Gewinne, die dem Kommanditisten in späteren Jahren zuzurechnen sind. Ist folglich im Zuge einer unentgeltlichen Anteilsübertragung das Gewinnbezugsrecht anteilig übergegangen, besteht insoweit die Verpflichtung, künftige Gewinne zum Auffüllen des negativen Kapitalkontos zu verwenden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Teilwertabschreibung auf festverzinsliche ausländische Wertpapiere mindert Anrechnungshöchstbetrag ausländischer Steuern

Bei der Anrechnung ausländischer Steuern können in die Ermittlung des Anrechnungshöchstbetrags auch Wertveränderungen des Vermögensstamms eingehen.

Eine Bank hatte festverzinsliche portugiesische Anleihen im Betriebsvermögen, die bei Fälligkeit zum Nominalwert zurückgezahlt wurden. Die Zinseinnahmen unterlagen in Portugal der Quellensteuer. Zum Bilanzstichtag war der Kurswert der Anleihen auf 95 % gesunken. Die Bank nahm eine entsprechende Teilwertabschreibung vor.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass eine Teilwertabschreibung bei verzinslichen Wertpapieren, die eine Forderung in Höhe ihres Nominalwerts verbriefen, allein wegen gesunkener Kurse regelmäßig nicht zulässig ist. Die Anleihen werden bei Fälligkeit zum Nennwert zurückgezahlt, sodass keine „voraussichtlich dauernde Wertminderung“ vorliegt.

Etwas anderes gilt nur, wenn der Kurswert wegen der schlechten Bonität des Anleiheschuldners im Wert gesunken und eine Teilwertabschreibung aus diesem Grunde gerechtfertigt war.

In diesem Fall mindert die Teilwertabschreibung die ausländischen Einkünfte und hat damit Einfluss auf den Anrechnungshöchstbetrag.

Einkommensteuerrechtliche Behandlung von Leistungen einer Gebäudeversicherung

Eine Grundstücksgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG erwarb im Wege der Zwangsversteigerung ein Grundstück mit aufstehender Brandruine und einen Erstattungsanspruch gegenüber dem Brandversicherer des Gebäudes. Richtigerweise aktivierte die KG in ihrer Bilanz zwei Wirtschaftsgüter: den Grund und Boden mit Brandruine und die Forderung gegen das Versicherungsunternehmen.

Da die von der Versicherung gezahlte Summe die Höhe der aktivierten Forderung überstieg, musste das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht entscheiden, wie der übersteigende Betrag einkommensteuerrechtlich zu behandeln ist.

Das Gericht entschied, dass es sich um einen außerordentlichen Ertrag handelt. Eine Minderung der Anschaffungskosten der Brandruine ließ es nicht zu, auch nicht die Minderung der zukünftigen Herstellungskosten für den Wiederaufbau des Gebäudes.

Berichtigung einer Rechnung bei unrichtigem Umsatzsteuerausweis

Eine Grundstückseigentümerin verpachtete ein bebautes Grundstück zum Betrieb eines Pflegeheims an eine Gesellschaft. Die Einrichtungsgegenstände stellte sie der Gesellschaft mittels eines gesonderten Vertrags zur Verfügung. Die Grundstücksverpachtung behandelte sie als steuerfrei, während sie für die Vermietung der Einrichtungsgegenstände Umsatzsteuer in Rechnung stellte.

Später beantragte sie, die Umsatzsteuer herabzusetzen, weil die Überlassung der Einrichtungsgegenstände als Nebenleistung zur steuerfreien Verpachtung ebenfalls steuerfrei sei. Sie teilte dem Finanzamt weiterhin mit, dass sie die bisherige Abrechnung gegenüber der Gesellschaft berichtigt habe und forderte die Erstattung des sich aus der Rechnungsberichtigung ergebenden Betrags. Das Finanzamt verweigerte die Erstattung, weil die zu hoch ausgewiesene Steuer nicht an den Leistungsempfänger zurückgezahlt wurde.

Der Bundesfinanzhof gab dem Finanzamt Recht. Wer als Unternehmer in einer Rechnung einen zu hohen Steuerbetrag ausweist, kann seine Rechnung berichtigen. Für eine wirksame Rechnungsberichtigung muss der Unternehmer darüber hinaus die zu viel vereinnahmte Umsatzsteuer an den Leistungsempfänger zurückzahlen, da er ansonsten doppelt begünstigt wäre. Die Rückzahlung kann auch im Wege der Abtretung und Verrechnung erfolgen.

2. Kostenloser Datenschutz-Check für BDS-Mitglieder

DSGVO – Das hat sich für Website-Betreiber geändert

Die neue Datenschutz-Grundverordnung, die mit dem 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist, bringt einige Neuerung und vor allem auch Verunsicherung mit sich. Besonders Website-Betreiber sehen sich aufgrund der neuen Richtlinien unter Zugzwang gesetzt. Welche Punkte beachtet werden müssen, um eine Website DSGVO-konform zu betreiben, erklärt unsere Checkliste.

Das Ziel der neuen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist es, einen einheitlichen Rechtsrahmen für die Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten in der EU zu schaffen und somit die Recht- und Kontrollmöglichkeiten von Menschen zu schützen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden. Das heißt konkret für Website-Betreiber: Auf sie warten erhöhte Dokumentationspflichten, denn sie müssen jederzeit in der Lage sein, die Rechtmäßigkeit ihrer Datenverarbeitungstätigkeiten gegenüber Aufsichtsbehörden nachzuweisen. Wer die ordnungsgemäße Verarbeitung von Daten nicht nachweisen kann oder wichtige Belege verliert, riskiert Bußgelder bis zu 20 Millionen Euro oder vier Prozent des Jahresumsatzes.

Wer jetzt noch keine Vorkehrungen getroffen hat, sollte also schleunigst handeln. Denn auch wenn keine nutzerbezogenen Daten abgefragt werden, so wird die IP-Adresse des Nutzers beim Besuch der Website trotzdem übertragen – und auch die zählt bereits zu den personenbezogenen Daten.

In unserer Checkliste haben wir die sechs wichtigsten Punkte aufgeführt, die Website-Betreiber beachten müssen.

1. Datenschutzhinweis

Nutzer haben einen Anspruch darauf, auf einer Website schnell und vor allem verständlich darüber informiert zu werden, wer ihre Daten zu welchem Zweck verarbeitet und speichert. Daher ist eine Datenschutzerklärung auf der Website Pflicht. Bei der Erstellung von DSGVO-konformen Datenschutzerklärungen helfen Rechtsanwälte und Datenschutzbeauftragte oder auch ein Datenschutzerklärungs-Generator. Hier sollte allerdings gründlich geprüft werden, ob der Generator alle Tools beinhaltet, die auf der Website im Einsatz sind. Denn alle Dienste und Plug-ins, die verwendet werden und die dafür sorgen, dass Daten einer dritten Partei zugänglich gemacht werden, müssen in der Datenschutzerklärung aufgeführt werden. So werden personenbezogene Daten beispielsweise vom Facebook-Like-Button weitergegeben. Auch wer das Google Captcha nutzt, um zu verhindern, dass Roboter Kommentare auf der Seite hinterlassen, gibt personenbezogene Daten weiter. Außerdem muss die Datenschutzerklärung genau wie das Impressum von jeder Unterseite der Website aus erreichbar sein – am besten als eigener Menüpunkt.

2. Cookie-Hinweis

Wer auf seiner Website Cookies – also Datenpakete, die zwischen Webbrowser und Webserver ausgetauscht werden – einsetzt, muss auf die Cookie-Verwendung hinweisen. Cookies werden nicht nur zu Marketingzwecken von großen Onlineshops verwendet, sondern z.B. auch standardmäßig von Content Management Systemen wie WordPress oder TYPO3 eingesetzt. Um auf die Nutzung von Cookies hinzuweisen reicht in Deutschland derzeit noch ein „Opt-Out“, das heißt der Nutzer muss die Möglichkeit haben, Cookies zu deaktivieren. Darauf muss in der Datenschutzerklärung unter Hinweis auf die Browser-Einstellungen aufmerksam gemacht werden. Wichtig: Das Cookie-Banner darf den Link zur Datenschutzerklärung nicht verdecken.

3. SSL-Verschlüsselung

Die SSL-Verschlüsselung ist nicht nur in SEO-Hinsicht empfehlenswert: Denn jede Webseite, die ein Kontaktformular, einen Newsletter oder einen Onlineshop anbietet, muss laut DSGVO mit SSL verschlüsselt werden. SSL steht für "Secure Sockets Layer" und verschlüsselt die Datenübertragung zwischen Computern und einem Server. Eine so verschlüsselte Seite erkennt man daran, dass ihre URL mit "https://" beginnt. Viele Browser zeigen bei verschlüsselten Seiten ein Schloss vor der URL an oder das Wort „sicher“. Website-Betreiber sollten überprüfen, ob das auf all ihren Seiten und Unterseiten der Fall ist.

4. Google-Analytics

Die meisten Website-Betreiber nutzen Dienste wie Google Analytics, um zu analysieren, wie viele Besucher auf ihre Seite kommen und was diese sich dort anschauen. Dabei werden IP-Adressen gesammelt. Das bedeutet: Wer Google Analytics nutzt, muss grundsätzlich in der Datenschutzerklärung darauf hinweisen. Der Website-Betreiber hat dafür zu sorgen, dass die IP-Adressen der Besucher von Google so gekürzt erfasst werden, dass sie als anonymisiert gelten. Zusätzlich muss ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung mit Google abgeschlossen werden. Außerdem muss der Nutzer eine Möglichkeit haben, der Erfassung seiner persönlichen Daten durch Google zu widersprechen: Es sollte also eine sogenannte "Opt-Out-Option" installiert sein.

5. Nutzer-Formulare und Kommentar-Funktionen

Sobald Nutzer auf einer Website ein Nachrichtenformular ausfüllen oder sich für einen Newsletter anmelden können, gilt es für den Website-Betreiber, diese Kontaktformulare genau zu prüfen. Websites dürfen in Formularen nämlich nur die personenbezogenen Daten erheben, die der Betreiber tatsächlich benötigt, um eine Anfrage zu beantworten. Welche Daten am Ende tatsächlich als erforderlich gelten, hängt von der jeweiligen Situation ab. Für eine Newsletter-Anmeldung wird beispielsweise grundsätzlich nur die E-Mail-Adresse benötigt, nicht aber der Vor- und Zunamen. Diese Felder dürfen somit keine Pflichtfelder sein. Daher ist es ratsam, den User darauf hinzuweisen, warum die Daten benötigt und auf welcher Rechtsgrundlage diese ver-

arbeitet und gespeichert werden. Das gleiche gilt für Kommentar-Funktionen: Auch wenn Nutzer auf einer Website freiwillig etwas kommentieren, müssen sie darauf hingewiesen werden, dass ihre Daten in diesem Fall gespeichert werden. Hier empfiehlt sich eine Checkbox, um sicherzustellen, dass der Nutzer damit einverstanden ist.

6. Social-Media-Plugins und eingebettete Videos

Kaum eine Website kommt ohne Social-Media-Plugins von Facebook, Twitter & Co. aus. Das datenschutzrechtliche Problem: Sie sammeln – vom Website-Nutzer unbemerkt – personenbezogene Daten und können so detaillierte Persönlichkeitsprofile erstellen. Das gleiche gilt für eingebettete Videos, beispielsweise von Youtube oder Vimeo. Datenschützer kritisieren diese Plugins schon lange; nun wird die Verwendung noch riskanter. Für Social-Media-Plugins bietet sich die Implementierung von Shariff-Buttons an: Das sind HTML-Links, die vom Seitenbetreiber individuell gestaltet werden können und sich erst bei einem Klick mit dem sozialen Netzwerk oder anderen Seiten verbinden. Der Vorteil: Die Nutzer müssen nicht mehrere Klicks aufwenden, sind aber dennoch vor der unbemerkten Datenübermittlung geschützt. Bei der Einbettung von YouTube-Videos gilt es, den „erweiterten Datenschutzmodus“ auszuwählen. Für die Einbettung von Vimeo-Videos gibt es momentan noch keine DSGVO-konforme Lösung.

Fordern Sie als BDS Mitglied jetzt Ihren kostenlosen
DSGVO Websitecheck an unter: www.cokuna.com/dsgvo
oder telefonisch unter **+49 (0) 800 72 38 318**

cokuna
www.cokuna.com

cokuna communication • Könnertstr. 29 • 01067 Dresden • Tel.: +49 (0) 0800 / 72 38 318 • E-Mail: info@cokuna.com

3. Darf Amazon Markennamen in Suchliste anzeigen?

In der Vergangenheit war oft streitig, ob der Schutz einer Marke oder eines Unternehmenskennzeichens auch soweit reicht, dass Shopping Portale diese nicht in der Suchliste automatisch als Suchbegriff vorschlagen dürfen. Der BGH hat nun in gleich zwei Urteilen hierzu Stellung genommen.

Sachverhalt betreffend Urteil vom 15.2.2018, Az.: I ZR 138/16:

Die Klägerin ist exklusive Lizenznehmerin der Marke "ORTLIEB" und vertreibt unter dieser Marke wasserdichte Transporttaschen. Sie vertreibt diese jedoch nicht auf Amazon, sondern über ein selektives Vertriebssystem. Dennoch erscheinen bei Eingabe des Markennamens „Ortlieb“ in die Suchleiste von Amazon in den angezeigten Treffern sowohl Produkte der Klägerin, als auch Produkte anderer Hersteller, u. a. auch Produkte, die selbst von Amazon unter dem Hinweis „Verkauf und Versand von Amazon“ angeboten werden.

Die Klägerin verklagte daher insgesamt drei Amazon-Gesellschaften, nämlich die technische Betreiberin der Webseite www.amazon.de, die Betreiberin von Amazon Marketplace und die Amazon-Gesellschaft, die Anbieterin der o. g. eigenen Amazon-Produkte ist, auf Unterlassung der Nutzung des Markennamens „ORTLIEB“ in Verbindung mit den Treffern der Drittanbieter.

Entscheidung betreffend Urteil vom 15.2.2018, Az.: I ZR 138/16:

Der BGH urteilte, dass die Verwendung des o. g. Marken- bzw. Unternehmenskennzeichens in der automatischen Suchwortvervollständigung bei Amazon nach der bisherigen Tatsachenlage keine Rechtsverletzung darstelle. Allerdings verwies der BGH das Verfahren an die Vorinstanz zur weiteren Aufklärung zurück.

Letztlich äußerte der BGH jedoch, dass eine Rechtsverletzung vorliegen könne, wenn für den Internetnutzer nach Eingabe der Marke als Suchbegriff sodann bezüglich der angezeigten Produkte nicht klar erkennbar sei, ob diese vom Markeninhaber oder Drittanbietern stammten.

Sachverhalt betreffend Urteil vom 15.2.2018, Az.: I ZR 201/16

In diesem Fall hatte die Klägerin als Inhaberin des Unternehmenskennzeichens "goFit", das in Deutschland geschützt ist und unter dem Fußreflexzonenmassagematten vertrieben werden, gegen Amazon als Betreiberin der Internetseite www.amazon.de geklagt, weil bei Eingabe des Suchbegriffs "goFit" oder "gofit" in die Suchmaske der Beklagten automatisch in einem Drop-Down-Menü unter anderem die Suchwortvorschläge "gofit mattem", "gofit gesundheitsmatte" oder "gofit Fußreflexzonenmassagematte" erschienen.

Die Klägerin klagte auf Unterlassung, da sie in den automatischen Suchwortvorschlägen eine Verletzung ihres Firmenschlagworts "goFit" und eine wettbewerbswidrige Irreführung der Verbraucher sah. Die Klägerin hatte die darunter angezeigten Treffer jedoch nicht in die Klage mit einbezogen.

Entscheidung betreffend Urteil vom 15.2.2018, Az.: I ZR 201/16:

Der BGH urteilte, dass in der Verwendung des Unternehmenskennzeichens in der automatischen Suchwortvervollständigung keine Beeinträchtigung der Funktion des Zeichens liege, auf das Unternehmen der Klägerin hinzuweisen. Somit war eine Rechtsverletzung zu verneinen. Auch aus wettbewerbsrechtlichen Gründen sei eine Rechtsverletzung zu ver-

neinen, da die angezeigten Suchwortvorschläge beim Internetnutzer nicht den irreführenden Eindruck hervorriefen, dass er das betreffende Produkt auf der Internethandelsplattform finden werde. ■

Fazit: In der Sache „ORTLIEB“ wird es sicherlich eine weitere BGH-Entscheidung geben. Es bleibt abzuwarten, ob wegen der Bezugnahme auf die angezeigten Treffer die Entscheidung anders ausfallen wird. Derzeit können Markennamen jedoch ohne Beanstandung von Amazon im Drop-down-Menü als Suchwortvorschläge angezeigt werden.

Der Autor ist Mitglied der Deutschen Anwalts- und Steuerberatervereinigung für die mittelständische Wirtschaft e.V.

Rückfragen:

RA Manfred Wagner, WAGNER webvocat@Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Großherzog-Friedrich-Str. 40, 66111 Saarbrücken

Tel.: +49 (0) 681-95 82 82-0
E-Mail: wagner@webvocat.de

Fax: +49 (0) 681-95 82 82-10
www.webvocat.de

4. Befristungen von Arbeitsverhältnissen werden schwerer

Befristungen ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes sollen nur noch für die Dauer von 18 statt bislang von 24 Monaten zulässig sein. Bis zu dieser Gesamtdauer soll nur noch eine einmalige statt einer dreimaligen Verlängerung möglich sein.

Zusätzlich wird eine Höchstquote für sachgrundlose Befristungen eingeführt: Arbeitgeber mit mehr als 75 Beschäftigten dürfen nur noch maximal 2,5 Prozent der Belegschaft sachgrundlos befristen. Bei Überschreiten dieser Quote gilt jedes weitere sachgrundlos befristete Arbeitsverhältnis als unbefristet zustande gekommen.

Befristungen mit Sachgrund nur noch für die Dauer von fünf Jahren Auch Befristungen mit Sachgrund sollen eingeschränkt werden: Eine Befristung soll künftig nicht mehr zulässig sein, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein unbefristetes oder ein oder mehrere befristete Arbeitsverhältnisse mit einer Gesamtdauer von fünf oder mehr Jahren bestanden haben.

Bislang gibt es keine zeitliche Höchstgrenze für Befristungen mit Sachgrund. Lediglich in krassen Ausnahmefällen wurde die Befristung trotz Vorliegens eines Sachgrundes für unwirksam gehalten, wenn sich unter Würdigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Gesamtdauer der Befristung und der Zahl der aufeinanderfolgenden Verträge, um eine rechtsmissbräuchliche Gestaltung handelte. Auf die neue Höchstdauer von fünf Jahren soll ein zuvor erfolgter Verleih im Wege der Arbeitnehmerüberlassung angerechnet werden. Schließlich soll ein erneutes befristetes Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber erst nach Ablauf einer Karenzzeit von drei Jahren möglich sein.

Das Recht auf befristete Teilzeit soll kommen: Der neue Teilzeitananspruch gilt nur für Unternehmen, die in der Regel insgesamt mehr als 45 Mitarbeiter beschäftigen. Für Unternehmensgrößen von 46 bis 200 Mitarbeitern wird eine Zumutbarkeitsgrenze eingeführt: Lediglich einem pro angefangenen 15 Mitarbeitern muss der Anspruch gewährt werden. Bei der Berechnung der zumutbaren Zahlen an Freistellungen werden die ersten 45 mitgezählt. Bei Überschreitung dieser Grenze kann der Arbeitgeber einen Antrag ablehnen. Das Unternehmen kann eine befristete Teilzeit ablehnen, wenn sie ein Jahr unter- oder fünf Jahre überschreitet. Hiervon abweichende Regelungen durch Tarifvertrag sollen möglich sein. Nach Ablauf der zeitlich befristeten Teilzeit kann der Arbeitnehmer frühestens nach einem Jahr eine erneute Verringerung der Arbeitszeit verlangen. Während der zeitlich befristeten Teilzeit kann der Arbeitnehmer die vereinbarte Arbeitszeit weder einseitig verlängern noch verkürzen oder zur früheren Arbeitszeit zurückkehren.

Die Regelungen über Arbeit auf Abruf sollen verschärft werden: Es soll gesetzlich festgeschrieben werden, dass der Anteil abzurufender und zu vergütender Zusatzarbeit die vereinbarte Mindestarbeitszeit um höchstens 20 Prozent unterschreiten und 25 Prozent überschreiten darf. Fehlt eine Vereinbarung zur wöchentlichen Arbeitszeit gilt eine Arbeitszeit von 20 Stunden als vereinbart statt wie bisher von zehn Stunden. Im Krankheitsfall und an Feiertagen soll der Durchschnittsverdienst der letzten drei Monate verpflichtende Grundlage werden.

Der Autor ist Mitglied des VDAA Verband deutscher Arbeitsrechtsanwälte e. V.

Rückfragen:

RA Volker Görzel, Fachanwalt für Arbeitsrecht, HMS. Barthelmeß Görzel Rechtsanwälte
Hohenstaufenring 57 a, 50674 Köln

Telefon: 0221/ 29 21 92 0
goerzel@hms-bg.de

Telefax: 0221/ 29 21 92 25
www.hms-bg.de

Verantwortlich für den Inhalt und Kontakt

Hans-Peter Murmann, Geschäftsführender Vizepräsident, Bundesverband der Selbständigen e.V.
Reinhardtstraße 35, 10117 Berlin, E-Mail: murmann@bds-dgv.de
Redaktion: Joachim Schäfer (verantwortlich)
Bitte senden Sie den Newsletter an befreundete Selbstständige weiter.
Anmelden und abbestellen unter info@bds-dgv.de

5. Schlechte Einträge in Bewertungsportalen

Schlechte Bewertungen, Nachtreten gekündigter Arbeitnehmer, Verleumdung: Seit kurzem schreibt ein Gesetz vor, dass auf Bewertungsplattformen rechtswidrige Inhalte kurzfristig gelöscht werden müssen. Damit können sich auch Arbeitgeber wehren Unternehmen unterliegen im Netz einer ständigen Beobachtung und Bewertung durch die Öffentlichkeit. Gut ist es, wenn das Ansehen des Unternehmens durch positive Bewertungen auf der Webseite und in den sozialen Medien gesteigert werden kann.

Andererseits: Beleidigende Einträge oder ein Shitstorm können ein Unternehmen stark schaden.

Immer häufiger werden wir in unserer Beratungspraxis gar mit Situationen konfrontiert, in denen gekündigte Arbeitnehmer auf Bewertungsportalen unrichtige Angaben machen, um Druck für z.B. Abfindungsverhandlungen oder Gerichtsverfahren aufzubauen. Diese Bewertungsportale gibt es inzwischen für fast jede relevante Berufsgruppe, für zahlreiche Dienstleistungen und auch für Unternehmen in ihrer Funktion als Arbeitgeber. Die Internetnutzer agieren aus dem Schutz der Anonymität heraus und müssen nicht zwangsläufig die Wahrheit sagen.

Das neue, seit Herbst 2017 geltende Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) bietet Unternehmen künftig einen besseren Schutz. Mithilfe des NetzDG können Unternehmen gegen Diffamierung, Persönlichkeitsrechtsverletzungen und strafbare Äußerungen im Internet vorgehen. Egal, ob grobe Beleidigung von früheren Mitarbeitern, üble Nachrede von Kunden oder Verleumdung durch Wettbewerber: Offensichtlich rechtswidrige Inhalte müssen innerhalb von 24 Stunden nach Eingang einer Beschwerde entfernt oder gesperrt sein.

Trotzdem entbindet es Unternehmen nicht von der Einrichtung geeigneter Systeme, um etwa Inhalte schnell aufzufinden, die ein Eingreifen erforderlich machen. Zudem empfiehlt sich, die Reputation online gezielt zu managen und hierzu ein Vorgehen zu entwickeln, um entsprechenden Inhalten durch passende Strategien wirksam entgegenzutreten.

Der Autor ist Mitglied des VDAA Verband deutscher Arbeitsrechtsanwälte e. V.

Rückfragen:

RA Volker Görzel, Fachanwalt für Arbeitsrecht, HMS. Barthelmeß Görzel Rechtsanwälte
Hohenstaufenring 57 a, 50674 Köln
Telefon: 0221/ 29 21 92 0 Telefax: 0221/ 29 21 92 25
goerzel@hms-bg.de www.hms-bg.de

SERVICE/ DIENSTLEISTUNGEN

Rahmenabkommen mit Maritim-Hotels

12% Rabatt für BDS-Mitglieder auf alle tagesaktuellen Übernachtungspreise

Attraktive Firmenkonditionen für die Bundesvereinigung mittelständischer Unternehmer e.V.

Ihre Vorteile

- Sie haben einen zentralen Ansprechpartner für alle Maritim Hotels.
- Wir nehmen Ihre Anfrage auf und fragen die Kapazitäten in den gewünschten Hotels für Sie ab, dadurch sparen Sie Zeit und Kosten.
- Wir erstellen zielorientierte, transparente Angebote und Verträge für Sie.
- Wir unterstützen Sie bei der Planung und Organisation Ihrer Veranstaltung inklusive Locationsuche, innovativer Caterings und begleitender Rahmenprogramme.
- Bei Bedarf entwickeln wir individuelle Incentives/ Motivationsprogramme im In- und Ausland für Sie.

Ihre persönliche Ansprechpartnerin:

Sabine Fiebich
Verkaufsassistentin

Maritim Hotel Gelsenkirchen
Am Stadtgarten 1
45879 Gelsenkirchen
Telefon 0209 176-1701
sfiebich.vkd@maritim.de

Betriebsstätte der Maritim Hotelgesellschaft mbH
Herforder Straße 2 · 32105 Bad Salzuflen

Mit dem Buchungscode BVMU99 erhalten Sie

- 12 % Rabatt auf alle tagesaktuellen Übernachtungspreise (Tagespreis und Frühbucherpreis) – immer und zu jeder Zeit (gültig für Einzelreisende bis neun Personen, ausgenommen Hotels mit fest vereinbarten Raten).
- ein kostenfreies Upgrade in die nächst höhere Zimmerkategorie inklusive VIP-Treatment für den Referenten, den Vorstand und die Geschäftsführung.
- feste Firmen-Sonderraten im Maritim proArte Hotel Berlin.

Ihre Firmen-Sonderraten 2018

Preise pro Zimmer und Tag exklusive Frühstücksbuffet ¹.

Maritim Hotels	Zimmerkategorien					
	Classic		Comfort		Superior	
	EZ	DZ	EZ	DZ	EZ	DZ
Berlin proArte ^{2,3}	104 €	119 €	114 €	129 €	144 €	159 €

¹ Teilnahme am reichhaltigen Maritim Frühstücksbuffet pro Person/Tag: 24 €.

² Die Raten der Superior Kategorie beinhalten die Nutzung der Lounge. Hier stehen ab 6.30 Uhr Frühstück und den gesamten Tag Snacks, Getränke, Kaffee, Tee und andere Annehmlichkeiten zur Verfügung.

³ Ggf. zzgl. lokaler Abgaben auf die Beherbergung.



Hier fängt Ihr Urlaub an!

Erlieben Sie einen unvergesslichen Urlaub in einer unserer Ferienwohnungen oder Ferienhäuser in Norden - Norddeich. Unsere Objekte sind insgesamt sehr zentral gelegen und nur wenige Minuten vom Strand und dem Deich entfernt.

Wir sind überzeugt, dass unsere hochwertigen Ferienhäuser & Ferienwohnungen auf Ihr Interesse stoßen und Ihre Zustimmung finden werden. Hier finden Sie auch Informationen rund um die Küstenregion Ostfriesland und um die Stadt Norden sowie über das Nordseeheilbad Norddeich direkt an der Nordseeküste.

Für einen gelungenen Urlaub ist aber nicht nur der Urlaubsort ausschlaggebend, sondern vor allem das Ferienhaus oder die Ferienwohnung.

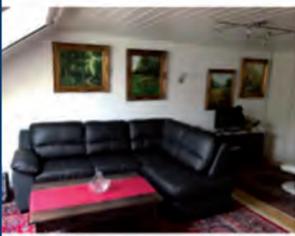
Wir bieten als etablierte und kompetente Vermietagentur Wohlfühlquartiere - und das im besten Sinne des Wortes.

Um diesem hohen Anspruch gerecht zu werden, sind unsere Ferienimmobilien in zentraler und dennoch ruhiger Lage angesiedelt und verfügen über eine überdurchschnittliche komfortable Ausstattung. Das Meer, der Hafengebiete, der Strand sowie das Zentrum von Norddeich sind bei fast allen Objekten bequem fußläufig erreichbar.



Raluca und Christian Kuhlmann

Unser Portfolio umfasst über 100 Ferienobjekte. Hier eine kleine Auswahl:

	<p>max. 2 Pers. , 1 Schlafz. 4 Sterne ab 54,00 EUR / Nacht</p>	<p>Ferienwohnung Anita I Erdgeschoss DTV Zertifiziertes Objekt mit 4 Sternen</p> <p>☎ ☂ P 🚿 🚿 🍷 @</p>
	<p>max. 2 Pers. , 1 Schlafz. 4 Sterne ab 48,00 EUR / Nacht</p>	<p>Ferienwohnung Anita II Obergeschoss DTV Zertifiziertes Objekt mit 4 Sternen</p> <p>☂ P 🚿 🚿 🍷 @</p>
	<p>max. 4 Pers. , 2 Schlafz. 5 Sterne ab 60,00 EUR / Nacht</p>	<p>Ferienwohnung Anita III Erdgeschoss DTV Zertifiziertes Objekt mit 5 Sternen,</p> <p>☎ ☂ ☂ P 🚿 🚿 🍷</p>
	<p>max. 4 Pers. , 2 Schlafz. 5 Sterne ab 60,00 EUR / Nacht</p>	<p>Ferienwohnung Anita IV Erdgeschoss DTV Zertifiziertes Objekt mit 5 Sternen</p> <p>☎ ☂ 🚿 🚿 🍷 @</p>

Alle Objekte unter www.vermietung-norddeich.de

Unser Kontaktdaten

Christian Kuhlmann
Am Markt 2, 26506 Norden
Telefon: 04931 - 8 20 40 75, Telefax: 04931 - 8 20 40 78
Mobil: 0152/54 08 24 41, E-Mail: info@vermietung-norddeich.de

Unsere Bürozeiten

Montags bis Freitags 9:30 Uhr - 13:00 Uhr
Montags bis Freitags 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Samstag und Sonntags nur bedingt erreichbar
(An- & Abreisen)



Ihr Partner

für deutschlandweite Übernachtungen, Veranstaltungen und mehr

kundenorientiert | zuverlässig | partnerschaftlich | kreativ



Attraktive Firmenkonditionen für die Bundesvereinigung mittelständischer Unternehmer e.V.

Ihre Vorteile

- Sie haben einen zentralen Ansprechpartner für alle Maritim Hotels.
- Wir nehmen Ihre Anfrage auf und fragen die Kapazitäten in den gewünschten Hotels für Sie ab, dadurch sparen Sie Zeit und Kosten.
- Wir erstellen zielorientierte, transparente Angebote und Verträge für Sie.
- Wir unterstützen Sie bei der Planung und Organisation Ihrer Veranstaltung inklusive Locationsuche, innovativer Caterings und begleitender Rahmenprogramme.
- Bei Bedarf entwickeln wir individuelle Incentives/ Motivationsprogramme im In- und Ausland für Sie.

Ihre persönliche Ansprechpartnerin:

Sabine Fiebich Verkaufsassistentin

Maritim Hotel Gelsenkirchen
Am Stadtgarten 1
45879 Gelsenkirchen
Telefon 0209 176-1701
sfiebich.vkd@maritim.de

Betriebsstätte der Maritim Hotelgesellschaft mbH
Herforder Straße 2 · 32105 Bad Salzuflen

Mit dem Buchungscode BVMU99 erhalten Sie

- 12 % Rabatt auf alle tagesaktuellen Übernachtungspreise (Tagespreis und Frühbucheypreis) – immer und zu jeder Zeit (gültig für Einzelreisende bis neun Personen, ausgenommen Hotels mit fest vereinbarten Raten).
- ein kostenfreies Upgrade in die nächst höhere Zimmerkategorie inklusive VIP-Treatment für den Referenten, den Vorstand und die Geschäftsführung.
- feste Firmen-Sonderraten im Maritim proArte Hotel Berlin.

Ihre Firmen-Sonderraten 2018

Preise pro Zimmer und Tag exklusive Frühstücksbuffet¹.

Maritim Hotels	Zimmerkategorien					
	Classic		Comfort		Superior	
	EZ	DZ	EZ	DZ	EZ	DZ
Berlin proArte ^{2,3}	104 €	119 €	114 €	129 €	144 €	159 €

¹ Teilnahme am reichhaltigen Maritim Frühstücksbuffet pro Person/Tag: 24 €.

² Die Raten der Superior Kategorie beinhalten die Nutzung der Lounge. Hier stehen ab 6.30 Uhr Frühstück und den gesamten Tag Snacks, Getränke, Kaffee, Tee und andere Annehmlichkeiten zur Verfügung.

³ Ggf. zzgl. lokaler Abgaben auf die Beherbergung.





BDS.

Großabnehmerrabatt für BDS-Mitglieder

Abrufschein für Kfz-Neuwagen zu Sonderkonditionen der Marke Toyota anfordern

Bitte senden Sie mir einen Abrufschein unter der von mir eingetragenen Firmenadresse und meinem Namen zu. Weitere Sonderkonditionen für Kraftfahrzeuge und für andere Produkte und Dienstleistungen finden Sie im geschütztem Bereich unter:
www.bds-dgv.de.

Bitte ankreuzen:



Von 18% (Lexus RX) bis zu 34% (ProAce) Nachlass je nach Fahrzeugmodell

Sie können den gewünschten Abrufschein anfordern unter:

Telefon: 0 30 / 28 04 91-0 · Telefax: 0 30 / 28 04 91-11 · E-Mail: info@bds-dgv.de

Ich bin BDS-Mitglied. Mitgliedsnummer (falls zur Hand) _____

Vorname/Nachname

Straße

Firma

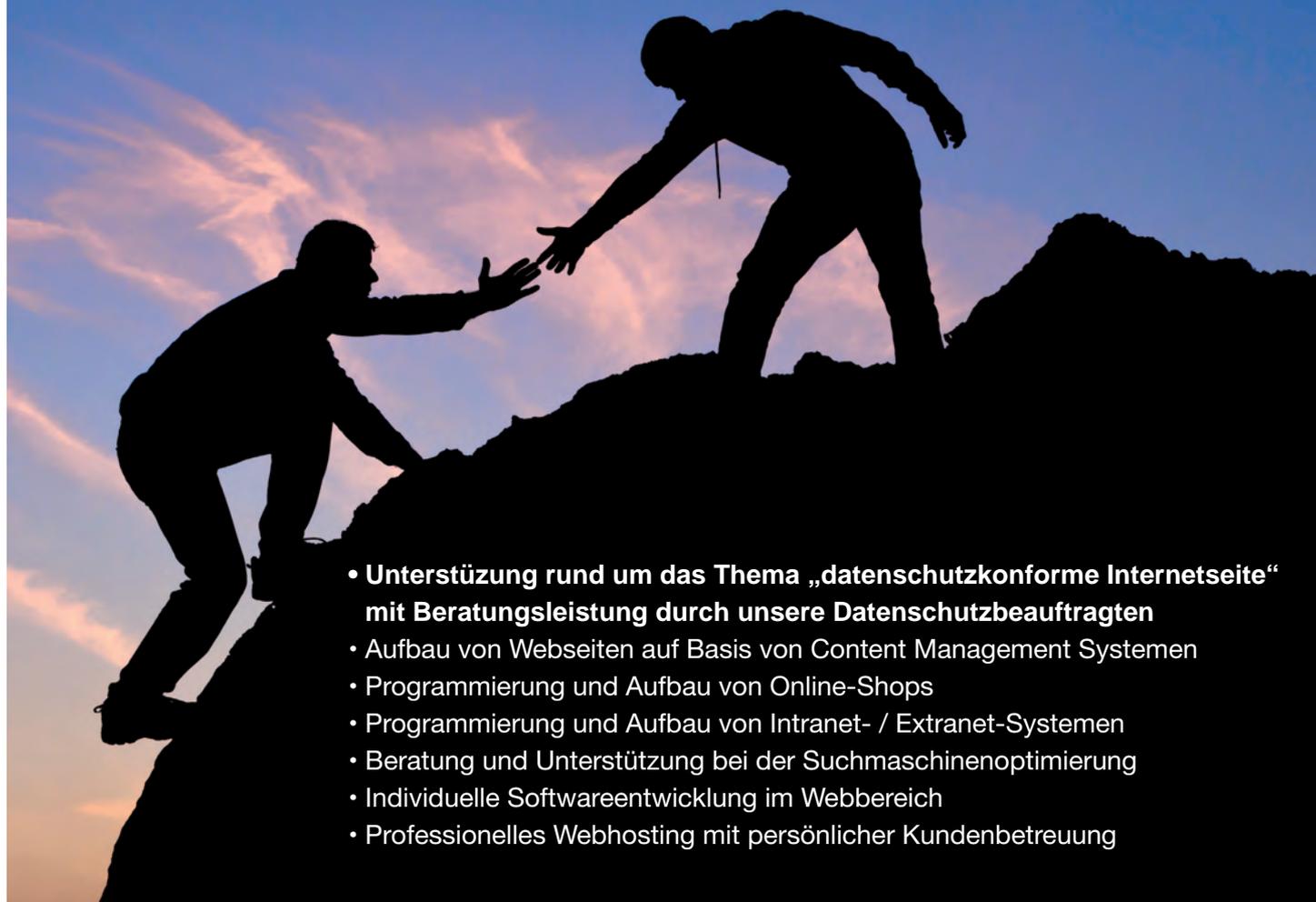
PLZ/Ort

E-Mail/Telefon

Datum/Unterschrift



Ihr Partner für eine datenschutzkonforme Internetseite



- Unterstützung rund um das Thema „datenschutzkonforme Internetseite“ mit Beratungsleistung durch unsere Datenschutzbeauftragten
- Aufbau von Webseiten auf Basis von Content Management Systemen
- Programmierung und Aufbau von Online-Shops
- Programmierung und Aufbau von Intranet- / Extranet-Systemen
- Beratung und Unterstützung bei der Suchmaschinenoptimierung
- Individuelle Softwareentwicklung im Webbereich
- Professionelles Webhosting mit persönlicher Kundenbetreuung

Fordern Sie als BDS Mitglied jetzt Ihren kostenlosen **DSGVO Websitecheck** an unter: www.cokuna.com/dsgvo oder telefonisch unter **+49 (0) 800 72 38 318**

cokuna
www.cokuna.com



Reinhardtstr. 35
10117 Berlin

Telefon: 030/28 04 91-0
Telefax: 030/28 04 91-11

E-Mail: info@bds-dgv.de

www.bds-dgv.de